

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft
und
der Geschäftsführung der Miles & More International GmbH
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)
über den Abschluss und den Inhalt des
Beherrschungsvertrags vom 13.03.2014
zwischen der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft und der
Miles & More International GmbH

I. Allgemeines

Der Vorstand der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft (nachfolgend: „Organträgerin“) und die Geschäftsführung der Miles & More International GmbH (nachfolgend: „Organgesellschaft“) erstatten hiermit nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG über den Beherrschungsvertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft vom 13.03.2014. Dieser Beherrschungsvertrag soll der Hauptversammlung der Organträgerin am 29.04.2014 zur Zustimmung vorgelegt werden.

II. Abschluss des Beherrschungsvertrags

Die Organträgerin hat am 13.03.2014 als beherrschende Gesellschaft mit der Organgesellschaft als beherrschte Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag gemäß § 291 Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AktG geschlossen. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Organträgerin als auch der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat diesem Vertrag am 13.03.2014 zugestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat der Organträgerin werden der auf den 29.04.2014 einberufenen 61. ordentlichen Hauptversammlung der Organträgerin vorschlagen, dem Abschluss des Beherrschungsvertrags ebenfalls zuzustimmen. Der Vertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam.

III. Vertragsparteien

1. Organträgerin

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2168 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist der Luftverkehr im In- und Ausland und der Betrieb von mit der Luftfahrt und ihrer Förderung zusammenhängenden oder verwandten Geschäften und Einrichtungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dem Vorstand der Organträgerin gehören derzeit fünf Mitglieder an:

- Herr Dr. Christoph Franz (Vorsitzender),
- Herr Carsten Spohr,
- Frau Simone Menne,
- Frau Dr. Bettina Volkens und

- Herr Harry Walter Hohmeister.

Die Organträgerin wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen (§ 7 der Satzung).

Die Organträgerin ist Muttergesellschaft des Lufthansa-Konzerns und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der Lufthansa Cargo Aktiengesellschaft, der Lufthansa Systems Aktiengesellschaft, der LSG Lufthansa Service Holding AG sowie an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

2. Organgesellschaft

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Neu-Isenburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach unter HRB 12211 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kundenbindungsprogrammen sowie die Organisation, Durchführung und Steuerung von Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Abwicklung von Kundenbindungsprogrammen.

Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin.

Die Organgesellschaft hat satzungsgemäß einen oder mehrere Geschäftsführer. Derzeit ist Herr Joachim Steinbach einziger Geschäftsführer.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Der Abschluss des Beherrschungsvertrags geschieht im Sinne des Lufthansa-Konzernstandards. Demnach soll die Leitung von 100%-igen Tochterunternehmen nicht durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sondern durch Ausübung des Weisungsrechts auf Grundlage eines Beherrschungsvertrags. Gegenüber dem gesetzlich nicht klar definierten Umfang des Weisungsrechts durch die Gesellschafterversammlung, lässt sich dieses durch einen Beherrschungsvertrag eindeutig und rechtssicher festlegen. Da zudem – anders als beim Weisungsrecht durch die Gesellschafterversammlung – nicht stets ein Gesellschafterbeschluss zur Leitungsausübung gefasst werden muss, ist das Instrument der Steuerung der Tochtergesellschaft auf Grundlage eines Beherrschungsvertrags praktikabler und effizienter. Zudem lässt sich so eine einheitliche Steuerung von Konzerntöchtern realisieren.

V. Erläuterung des Beherrschungsvertrags

1. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft gemäß § 1 des Beherrschungsvertrags der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß

berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin Folge zu leisten. Unbeschadet dieses Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Organgesellschaft weiterhin deren Geschäftsführung.

2. In § 2 des Beherrschungsvertrags wird hinsichtlich der Verlustübernahme auf den parallel zu schließenden Gewinnabführungsvertrag zwischen Organträgerin und Organgesellschaft abgestellt, um Diskrepanzen zu vermeiden. Solange der Gewinnabführungsvertrag gültig ist, ist die Organträgerin gegenüber der Organgesellschaft entsprechend § 2 des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin zur Verlustübernahme verpflichtet. Nach Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer ohne den Ausgleich entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Mit der letztgenannten Regelung, also dem dynamischen Verweis auf § 302 AktG, ist der jüngst geänderten Rechtslage Rechnung getragen worden. Der Beherrschungsvertrag ist insoweit zukunftsicher formuliert.
3. § 3 des Beherrschungsvertrags enthält detaillierte Regelungen zum Wirksamwerden und zu Beendigungsmöglichkeiten des Vertrags. Hinsichtlich des Wirksamwerdens ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung der Organträgerin erforderlich. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Der Beherrschungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Der Beherrschungsvertrag ist unbeschadet der genannten ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten auch aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - auch unterjährig - schriftlich kündbar. Solche wichtigen Gründe werden im Vertrag exemplarisch und nicht abschließend genannt und liegen z.B. vor
 - bei einer Anteilsveräußerung oder wenn aus anderem Grunde die Organträgerin nicht mehr Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinn nicht mehr vorliegen,
 - wenn die Organträgerin ihre Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt, oder
 - wenn die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.

§ 3 des Beherrschungsvertrags schließt mit einer Regelung zur Fortführung des Vertrags bei Beteiligung außenstehender Gesellschafter. In diesem Fall können die Gesellschafter unter Einschluss der außenstehenden Gesellschafter einstimmig die

Fortsetzung dieses Vertrages beschließen. Die Laufzeit dieses Vertrages wird dadurch nicht unterbrochen.

4. Die „Salvatorische Klausel“ unter § 4 des Beherrschungsvertrags sichert Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Klauseln unwirksam oder undurchführbar sind bzw. dies bereits bei Vertragsschluss waren. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) des Vertrags ungültig sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.

Der Inhalt des Vertrags entspricht zusammenfassend vollumfänglich dem, was üblicherweise in einem Beherrschungsvertrag geregelt wird.

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung

Die Organträgerin hält 100% der Anteile an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft somit keinen außenstehenden Gesellschafter aufweist, war im Beherrschungsvertrag kein angemessener Ausgleich gem. § 304 AktG zu bestimmen. Aus gleichem Grunde war keine Abfindung zu bestimmen und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Anteile an der Organträgerin hält, keiner Prüfung des Beherrschungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG.

Frankfurt am Main, den 13. März 2014

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

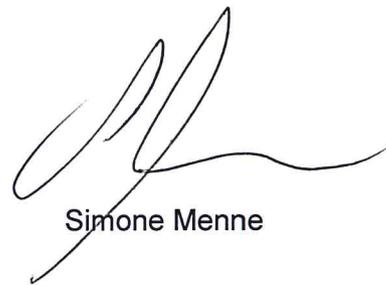
Der Vorstand



Dr. Christoph Franz



Harry Hohmeister



Simone Menne



Carsten Spohr



Dr. Bettina Volkens

Frankfurt am Main, den 13. März 2014

Miles & More International GmbH

Der Geschäftsführer


Joachim Steinbäch